



Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW), Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 18.06.2024

Inhalt

Präambel.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Bestattungsbezirke.....	3
§ 4 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 5 Schließung und Entwidmung.....	4
II. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 6 Öffnungszeiten	4
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	5
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit.....	7
§ 10 Grabbereitung	7
§ 11 Ruhezeit.....	8
§ 12 Schutz der Totenruhe.....	8
§ 13 Haustiere.....	9
IV. Grabstätten und ihre Belegung.....	9
§ 14 Arten der Grabstätten	9
§ 15 Erdreihengrabstätten	10
§ 16 Erdwahlgrabstätten.....	10
§ 17 Grabstätten für Früh- und Totgeburten (Sternenkinder).....	13
§ 18 Grabstätten anderer Glaubensrichtungen.....	13
§ 19 Durchführung von Bestattungen	13
§ 20 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen.....	14
§ 21 Pflegeleichte und pflegefreie Grabstätten	15
§ 22 Ehrengrabstätten.....	16
V. Gestaltung der Grabstätten	16
§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	16
VI. Grabmale und bauliche Anlagen.....	17
§ 24 Allgemeinen Gestaltungsvorschriften.....	17
§ 25 Grababmessungen.....	17
§ 26 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen.....	18
§ 27 Anlieferung	19
§ 28 Fundamentierung und Befestigung.....	19



§ 29 Gewährleistung der Sicherheit.....	20
§ 30 Entfernung.....	21
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	21
§ 31 Herrichtung und Unterhaltung.....	21
§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege	22
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	22
§ 33 Leichenhalle und ihre Benutzung.....	22
§ 34 Friedhofskapelle und Trauerfeier	23
IX. Schlussvorschriften.....	23
§ 35 Alte Rechte.....	23
§ 36 Haftung.....	24
§ 37 Gebühren	24
§ 38 Ordnungswidrigkeiten.....	24
§ 39 Inkrafttreten	25

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.02.2023, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg AöR am 18.06.2024 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des KUW beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Warburg gelegenen und vom KUW verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Kernstadt Warburg:
Antoniusfriedhof (Altstadtfriedhof), Burgfriedhof und Stiepenfriedhof;
 - b) Stadtteile:
Bonenburg, Calenberg, Daseburg, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda und Wormeln sowie für das Kolumbarium Kloster Wormeln.
- (2) Friedhofsträger ist das Kommunalunternehmen der Stadt Warburg AöR.



§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), unabhängig vom Wohnort, sowie zur abschließenden Verbringung der Urnenaschen aus dem Kolumbarium. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Geschenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Bestattungsbezirke sind identisch mit den Stadt- bzw. Stadtteilbezirken.
- (2) Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Abs. 8 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.



§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursachen würde. Im Falle des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umbettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.



§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoausnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und/oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Müll von außen mitzubringen;
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (3) Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbebetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen



schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes - spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr - zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Geräte, Materialien und Inventar des Friedhofsträgers dürfen nicht ohne Genehmigung durch die Gewerbebetreibenden genutzt werden. Verunreinigungen oder Beschädigungen an diesen sind durch den Gewerbebetreibenden zu beseitigen oder zu ersetzen. Insbesondere ist es nicht zulässig, Sargwagen zu Transportzwecken zu benutzen.
- (5) Die Gewerbebetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung der Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 28 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Falle von Gewerbebetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbebetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbebetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.Gewerbebetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen, nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von standsicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten



halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger in der vom Friedhofsträger vorgegebenen Form anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die/der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten ist und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 10

Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers oder durch vom Friedhofsträger beauftragte Firmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.



- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 29 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 sowie § 29 Abs. 5 bis 6 entsprechend.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhe- und Nutzungszeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann die Wiederbelegung einzelner Grabfelder, abhängig von den geologischen Verhältnissen, für weitere Jahre hinausschieben.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist - mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zur Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3 zulässig.



- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Abs. 4 Satz 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

§ 13 Haustiere

- (1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe beigebracht werden.
- (2) Die Erbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung der Grabbeigabe dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers bzw. im Fall des Kolumbariums Kloster Wormeln des Betreibers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten,
 - ab) Kinderreihengrabstätten,
 - ac) Urnenreihengrabstätten und
 - ad) anonyme Erd- und Urnenreihengrabstätten;
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - ba) Erdwahlgrabstätten,
 - bb) Kinderwahlgrabstätten,
 - bc) pflegeleichte Erdwahlgrabstätten,
 - bd) Urnenwahlgrabstätten
 - be) Baumgemeinschaftsgrabanlagen als Urnenwahlgrabstätten,
 - bf) gestaltete Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Urnenwahlgrabstätten,
 - bg) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten und
 - bh) Urnenkammern;
 - c) Ehrengabstätten;
 - d) muslimische oder buddhistische Grabstätten.Ewigkeitsgräber werden nicht vergeben.



- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Erdreihengrabfelder eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot und Fehlgeburten (Kinder) und
 - b) für Tote ab dem vollendetem fünften Lebensjahr (Erwachsene).
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Friedhofsträger die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte genehmigen, soweit die Friedhofsentwicklung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gebühren sind entsprechend zu erheben.
- (5) Die für anonyme Grabstätten vorgesehenen Flächen werden als Rasenflächen angelegt und unterhalten. Die Lage der Grabstätten wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht. Jegliche Anbringung oder Ablage von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter und Ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) ist nicht zulässig.
- (6) Eine vorzeitige Einebnung von Erdreihengrabstätten ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit gegen Zahlung einer Pflegegebühr für den Zeitraum der noch verbleibenden Ruhezeit möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die für die vorzeitige Einebnung zu zahlende Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstät-



ten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist ab dem 65. Lebensjahr möglich, soweit sich der Erwerber gegenüber dem Friedhofsträger bereit erklärt, die Grabstelle anzulegen und zu pflegen. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf Lücken in bestehenden Grabfeldern und auf nicht abgeräumte Grabstätten, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, keine Nutzungsberechtigten bekannt sind und das Abräumen des Grabes auf Kosten des künftigen Nutzungsberechtigten erfolgt. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist oder technische Schwierigkeiten zum Erreichen der ausgewählten Grabstätte bestehen. Bei neu anzulegenden Grabfeldern erfolgt die Vergabe der Reihe nach.

- (2) Es werden Erdwahlgrabfelder eingerichtet
 - a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot und Fehlgeburten (Kinder) und
 - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr (Erwachsene).
- (3) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für 5, 10 oder 20 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige sowie als pflegeleichte Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Bestattung, soweit die fälligen Gebühren entrichtet und die Nutzungsurkunde ausgehändigt wurde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,



- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c)-d) und f)-i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt sind. Eine vorzeitige Einebnung von Erdwahlgrabstätten ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit möglich. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (14) Die Größe der Wahlgrabstätten richtet sich nach § 25.
- (15) In Erdwahlgrabstätten kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Zusätzlich ist auf Antrag und gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr die Beisetzung bis zu drei weiteren Urnen zulässig, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen und für alle Grabstellen eine Verlängerung der Nutzungszeit entsprechend der Ruhe- und Nutzungszeit der Urnen erworben wird.



§ 17

Grabstätten für Früh- und Totgeburten (Sternenkinder)

Für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht kann ein Grabfeld angelegt werden. Der Träger der Einrichtung, in dem die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch erfolgt, kann die Bestattung der von ihm unter würdigen Bedingungen gesammelten Tod- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte auf diesem Grabfeld bestatten. Auf § 14 Abs. 2 des BestG NRW wird verwiesen.

§ 18

Grabstätten anderer Glaubensrichtungen

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer oder buddhistischer Glaubensvorgaben auf entsprechenden Grabstätten auf dem Stiepenfriedhof möglich.
- (2) Es handelt sich um Wahl- oder Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit gemäß § 11 Satz 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1.
- (3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
- (4) Eine Ausrichtung des Grabes kann der jeweiligen Glaubensrichtung entsprechend erfolgen, soweit die Topographie des Grabfeldes dies zulässt.

§ 19

Durchführung von Bestattungen

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 0,05 bis 0,10 m hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.



§ 20

Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Baumgemeinschaftsgrabanlagen als Urnenwahlgrabstätten,
 - d) gestalte Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenkammern (in Dössel und im Kolumbarium Kloster Wormeln),
 - f) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Friedhofsträger die Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte genehmigen, soweit die Friedhofsentwicklung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gebühren sind entsprechend zu erheben.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätte für Beisetzungen vergeben, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist ab dem 65. Lebensjahr möglich, soweit sich der Erwerber gegenüber dem Friedhofsträger bereit erklärt, die Grabstelle anzulegen und zu pflegen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. § 16 Abs. 3 ff. gelten entsprechend. Zusätzlich ist auf Antrag und gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr die Beisetzung einer weiteren Urne zulässig, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen und für alle Grabstellen eine Verlängerung der Nutzungszeit entsprechend der Ruhe- und Nutzungszeit der Urnen erworben wird. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Baumgemeinschaftsgrabanlagen werden als Urnenwahlgrabstätten ausschließlich auf den Friedhöfen in Calenberg, Germete sowie auf den Kernstadtfriedhöfen Burgfriedhof und Stiepenfriedhof angeboten. Die Gräber sind einstellig oder zweistellig erhältlich und sind eingebettet in eine gemeinschaftliche Grabanlage, deren Herrichtung und Unterhaltung allein dem Friedhofsträger obliegt. Eine Grabbeetpflege und Gestaltung durch die Grabnutzer ist nicht zulässig. Für die Ablage von Grabschmuck sind die vorbereiteten Flächen zu nutzen.
- (5) Gestaltete Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Urnenwahlgrabstätten ausschließlich auf den Friedhöfen in Bonenburg, Daseburg, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda, Wormeln sowie auf den Kernstadtfriedhöfen Antoniusfriedhof (Altstadtfriedhof), Burgfriedhof und Stiepenfriedhof angeboten. Die Gräber sind einstellig oder zweistellig erhältlich und sind eingebettet in eine gemeinschaftliche Grabanlage, deren Herrichtung und Unterhaltung allein dem Friedhofsträger obliegt. Eine Grabbeetpflege und Gestaltung durch die



Grabnutzer ist nicht zulässig. Für die Ablage von Grabschmuck sind die vorbereiteten Flächen zu nutzen.

- (6) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Grabkammern und Grotten eingerichtet werden. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich auf dem Friedhof in Dössel und im Kolumbarium Kloster Wormeln. Urnenkammern können bereits ab dem 65. Lebensjahr erworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnenaschen vom Friedhofsträger zur abschließenden Verbringung auf einer dafür vorgesehenen Friedhofsfläche beigesetzt, sofern das Nutzungsrecht der Grabkammer oder Grotte nicht verlängert worden ist oder die Urne nicht in eine bereits vorhandene Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 umgebettet wird. Entsprechende Gebühren sind zu erheben.
- (7) Die für anonyme Grabstätten vorgesehenen Flächen werden als Rasenflächen angelegt und unterhalten. Die Lage der Grabstätten wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht. Jegliche Anbringung oder Ablage von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter und Ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) ist nicht zulässig
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. für die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 21

Pflegeleichte und pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegeleichte Grabstätten sind einstellige oder mehrstellige Wahlgrabstätten bei denen am Kopfende der Rasengrabstellen seitens des Friedhofsträgers ein Gestaltungstreifen als Mulchfläche angelegt ist. Innerhalb dieses Streifens wird dem Nutzungsberechtigten ermöglicht, stehende, pultförmige oder liegende Grabsteine nach Maßen der Friedhofssatzung zu errichten sowie Grabschmuck abzulegen. Die Ablage von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht zulässig.
- (2) Die Herstellung und Pflege des Streifens sowie der Rasengrabfläche wird seitens des Friedhofsträgers umgesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.
- (3) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung oder Ablage von Grabschmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o. Ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) ist in der Zeit von März bis einschließlich Oktober unzulässig. Der Nutzungsberechtigte soll nach der Bestattung bzw. Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von max. 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.



- (4) Die Pflege von pflegefreien Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen.
- (5) Ein Nutzungsrecht an pflegefreien Grabstätten wird ab der Bereitstellung der pflegeleichten Grabstätten gemäß Abs. 1 und der Gemeinschaftsgrabanlagen gemäß § 20 Abs. 4 und 5 nicht mehr vergeben.

§ 22 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Hansestadt Warburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Grabstätten sind mit einer Entfernung von mindestens 2,00 m vom Baumstamm anzulegen; ausgenommen sind bestehende Grabstätten.
- (3) Friedhofsgärtner dürfen die durch sie zu pflegenden Grabbeete mit Pflegezeichen versehen, um dem eigenen Personal die Lage einer Grabstätte sichtbar zu machen. Das Schild darf eine Größe von maximal 30 cm² nicht überschreiten. Die Schilder dürfen ausschließlich mit dem Firmenzeichen oder einem Firmenkürzel versehen werden. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) sind insbesondere genaue Firmendaten wie Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Web-Adressen. Die farbliche Gestaltung und die Wahl eines Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für namenlose Grabstätten.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen



VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Die Anbringung von vollständigen Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten durch Stein, Metall oder anderen Materialien abgedeckt werden. Die Inschriften der Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Zuweisung eines Nutzungsrechtes oder nach erfolgter Bestattung oder Beisetzung ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten so einzufassen, dass nach Außen die Belegung der Fläche erkennbar ist, sofern nicht vom Friedhofsträger bauliche Anlagen vorgegeben sind.

§ 25

Grababmessungen

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale (stehende Grabmale) beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

Für stehende Grabmale gilt zudem folgendes Höchstmaß (Breite x Höhe):

Erdgrabstätten für Erwachsene (einstellig): 0,90 m x 1,20 m,

Erdgrabstätten für Erwachsene (mehrstellig): 1,00 m x 1,40 m,

Erdgrabstätte für Kinder (bis zum vollendeten fünften Lebensjahr): 0,80 m x 0,90 m,

Urnengrabstätten: 0,80 m x 0,90 m.

- (2) Die Abmessungen der Gräber für die Ausgestaltung durch die Grabnutzer ergibt sich wie folgt (Breite x Höhe, einschl. Einfassung):
bei Reihen- und Wahlgrabstätten (je Grabstelle): 1,00 m x 2,10 m, Mindeststärke 0,06 m,
bei Wahlgrabstätten für Kinder (bis zum vollendeten fünften Lebensjahr): 0,80 m x 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m,
bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten: 0,80 m x 1,20 m, Mindeststärke 0,06 m.



Der Abstand zwischen den Grabbeiteinfassungen soll 0,30 m nicht unterschreiten. Die Pflege der Abstandsflächen außerhalb der Grabeinfassungen (ca. 0,15 m) liegt in der Zuständigkeit der angrenzenden Grabnutzer. § 31 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

Die Maße auf bestehenden Feldern werden hiervon nicht berührt. Grabstätten, die in angefangenen Grabreihen errichtet werden, müssen sich maßlich an die vorhandenen Grabstätten anpassen.

- (3) Für die Abmessungen von stehenden Grabmalen bei Rasengrabstätten gilt entsprechend Abs. 1.
Im Fall von Pultsteinen oder Liegetafeln bei Rasengrabstätten gilt eine max. Tiefe geringer als die Breite des Gestaltungstreifens, i. d. R. 0,50 m.
Als Höchstmaß in der Breite (einstellig): 0,50 m; (mehrstellig): 0,75 m.
- (4) Bei Baumgrabanlagen werden die Namenskennzeichnungen auf Bronzegussblättern in Efeuform, gemäß den Vorgaben des Friedhofsträgers, auf den bruchrauen Natursteinquadern angebracht. Die Anbringung erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers oder durch vom Friedhofsträger beauftragte Firmen entsprechend der Vorgaben des Friedhofsträgers.
- (5) Bei gestalteten Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden die Namenskennzeichnungen mit quadratischen Bronzegusstafeln in den Maßen 0,15 x 0,15 m auf der vorhandenen Naturstele bzw. auf den dafür vorgesehenen Beiteinfassungen angebracht. Die Anbringung erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers oder durch vom Friedhofsträger beauftragte Firmen entsprechend der Vorgaben des Friedhofsträgers.
- (6) Die Innenabmessungen der Urnenkammern betragen im Kolumbarium Kloster Wormeln 0,25m x 0,25 m x 0,35 m und auf dem Friedhof in Dössel 0,40 x 0,35 m.

§ 26

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseiten zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und



2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen/Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.
- (7) Zur Kontrolle der Dübel- und Fundamentbefestigung von Grabsteinen und der Dimensionierung von Abdeckplatten und Einfassungsteilen stellt der Friedhofsträger den Antragstellern kostenlos ein Programm als Download zur Verfügung. Die hiermit erstellte Auswertung ist dem Antrag beizufügen.

§ 27 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung einzubringen.



- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Millionen Euro je Schadenfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 29

Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Stadtverwaltung der Hansestadt Warburg sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auf den Friedhöfen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Weg der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.



§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassung, Fundament u. Ä.) nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Entfernung der Grabstätten beinhaltet das Entnehmen der o. g. Grabanlagen sowie das Einsäen der Grabfläche mit Rasensamen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Grabeinfassung, Fundament u. Ä.) zu entfernen. Die Entfernung der Grabstätten beinhaltet das Entnehmen der o. g. Grabanlagen sowie das Einsäen der Grabflächen mit Rasensamen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 6 Satz 1, § 26 Abs. 1 bis 3 und § 27 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 29 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und § 29 Abs. 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 23 Abs. 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.



- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Dies gilt nicht für das Kolumbarium Kloster Wormeln.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Glas oder Ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen und
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 29 Abs. 3 Satz 3, § 29 Abs. 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelung in § 29 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Leichenhalle und ihre Benutzung



- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht. die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder - falls eine solche nicht stattfindet - der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle innerhalb des Friedhofs abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte



- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer können auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt werden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Toten.

§ 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Zur Abgeltung des Eigeninteresses wird von den umzulegenden Kosten ein Eigenanteil der Hansestadt Warburg von 20% abgesetzt. Die Erhebung von getrennten Gebühren für einzelne Friedhöfe ist zulässig.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
 3. entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. als Gewerbetreibender,
 - a) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Abs. 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,



- c) außerhalb der in § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 26 Abs. 2 und 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 28 Abs. 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 12. entgegen § 30 Abs. 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 31 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 31 Abs. 6 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 15. entgegen § 31 Abs. 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.11.2003 in der Fassung vom 21.11.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.